

CHARTER-VERTRAG

zwischen:

und dem Charterer:



Yacht Charter Sommerlad

Überruhrstr. 446b

45277 Essen

Tel. 0201 – 545 79 13

Fax 0201 – 50 66 959

Mobil 0172 – 242 77 26

Nachname:

Vorname:

Anschrift:

(PLZ, Ort)

Geb.-Datum:

Beruf:

Paß-Nr.:

über das Chartern einer Segelyacht

Verantwortlicher Schiffsführer:

vom Schiffstyp:

Yacht-Name:

für den Zeitraum von:

bis:

zum Preis* von Euro:

Nachname:

Vorname:

Anschrift:

(PLZ, Ort)

Telefon:

Geb.-Datum:

Beruf:

Paß-Nr.:

Segelschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

Anzahl Personen an Bord:

* der Charterpreis versteht sich zzgl.

€ 35,- (bis 36 Fuß)

€ 45,- (ab 37 Fuß)

€ 60,- (ab 39 Fuß)

für die Innenendreinigung

und € 20,- Gaspauschale. (Bitte mit Charterpreis überweisen!)

Die Benutzung der Kojen soll ausschließlich mit Bettlaken erfolgen.

Eine Reinigung der Polsterbezüge bei Nichtbeachtung wird mit pauschal € 35,- pro Bezug berechnet.

Die umseitigen Charterbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum, Ort

Unterschrift Charterer

Datum, Ort

Unterschrift Sommerlad

Neukunde?

Bitte senden Sie eine Kopie Ihres Bootsführerscheines und Ihres Personalausweises mit.

Stammkunde?

Bitte senden Sie eine Kopie Ihres Bootsführerscheines mit! Dies ist aus versicherungstechnischen Gründen immer nötig.

Vielen Dank im Voraus!

Charterbedingungen zum Charter-Vertrag

Der Charterer hat eine Kautionshöhe von € 550,- (bzw. € 1000,- bei Fingulf 41 und Beneteau 40) zu hinterlegen, welche nach ordnungsgemäßer Schiffsrückgabe zurückgezahlt wird. Schäden werden gegen Kostenvoranschlag mit der Kautionshöhe verrechnet.

Die Kautionshöhe kann Bar oder per Scheck hinterlegt werden. Eine Kautionsabsicherung wird auch angeboten. 50% des Charterpreises werden sofort fällig, der Rest 4 Wochen vor Antritt der Charter. Zahlungen sind zu leisten auf das folgende Konto:

Konto-Nr.: 24 34 28
BLZ: 360 501 05
Sparkasse Essen

Der Vercharterer hat die Yacht Haftpflicht versichert und für Schäden am Schiff eine Kaskoversicherung zum Neuwert oder Zeitwert mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 550,- abgeschlossen. Im Schadensfall trägt der Charterer die Kosten in Höhe der Selbstbeteiligung.

Können die Charterer die Reise nicht antreten, teilen sie das dem Vercharterer unverzüglich mit. Der Anspruch bleibt bestehen, es sei denn es gelingt das Boot anderweitig zu vermieten. Bei nur teilweiser Vermietung haften die Charterer lediglich für die Differenz.

Bitte schließen Sie eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Dies ist z.B. bei der Gothaer Abt. Wassersport möglich. Die Telefonnummer ist: 0551-701-0

Kann der Vercharterer die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung stellen, hat der Charterer das Recht bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurückzutreten, frühestens 24 Std. nach vereinbarter Übergabe.

Eine Verlängerung der Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Tritt während der Reise ein Schaden auf, der eine Vermietung an die Folgecrew beeinträchtigt, so ist dies noch am gleichen Tag des Schadens zu melden. Ein Verlängerungstag wird mit 150% des normalen Tagespreises berechnet. Grundlage dafür ist der Wochenpreis der offiziellen Preisliste. Als Verlängerung gilt, wenn die Nachfolgecrew das Boot nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit übernehmen kann.

Das Boot muss leer, besenrein sein und in der Box liegen. Das Boot muss trotz Zahlung des verlängerten Tages der Nachfolgecrew unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Alle Kosten und Nachteile die aus Nichtbefolgung von Pass-, Zoll-, Devisen- Gesundheitsbestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Charterers. Der Charterer verpflichtet sich die Yacht samt Ausstattung und Inventar sorgsam und pfleglich zu behandeln und keine Ausbildungsfahrten oder gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Yacht nicht an Dritte weiter zu geben und das Schleppen von anderen Fahrzeugen nur im Notfall zu

durchzuführen. Schäden aus Schleppaktionen gehen zu Lasten des Charterers. Er verpflichtet sich ferner keine Veränderungen an der Yacht samt Ausstattung und Inventar vorzunehmen und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten.

Die an Bord befindliche Seefunkanlage darf nur durch den Schiffsführer erfolgen. Dieser muss im Besitz eines SRC oder LRC sein. Die Funkdisziplin ist einzuhalten. Ist zwischen Vertragsabschluss und Reiseantritt der Bootsführerschein ungültig geworden, so ist dies dem Vercharterer unverzüglich mitzuteilen.

Werden während der Charter Reparaturen notwendig deren Behebung der Sicherheit des Bootes und der Besatzung dienen, ist der Schiffsführer verpflichtet diese durchzuführen. Reparaturen müssen mit dem Vercharterer abgesprochen werden. Die Charterer verpflichten sich bei der Rückgabe bekannte Mängel und Verluste anzugeben, damit im Interesse der Nachfolger eine sofortige Behebung erfolgen kann. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände muss Ersatz geleistet werden. Verschleisserscheinungen sind davon ausgeschlossen.

Bei Schäden, Kollisionen und Havarien und Grundberührungen ist sofort der Vercharterer zu benachrichtigen. Lassen Sie sich alle Daten bei einer Kollision geben wenn Sie nicht selbst Schuld sind! Schadenhergang schriftlich festhalten und eine Skizze vom Schadenort machen.

Kann durch einen Schaden das Boot dem nächsten Charterer nicht zur Verfügung gestellt werden, trägt der Charterer die Kosten des Ausfalls, sofern er den Unfall verursacht hat. Dies gilt auch für Notreparaturen die nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Die an Bord befindlichen Seekarten werden jährlich erneuert, jedoch nicht fortlaufend im Jahr berichtigt. Der Vercharterer haftet daher nicht für Schäden die durch nicht berichtigte Seekarten entstehen. Des Weiteren übernimmt der Vercharterer keine Haftung für falsche Angaben eines Kartenplotters.

Bitte navigieren Sie nicht ausschließlich mit elektronischen Seekarten. Der Vercharterer haftet nicht für nicht auslösende Automatikwesten. Falls Feststoffwesten benötigt werden, teilen Sie mir das bitte 14 Tage vor Charterantritt mit. Die Benutzung der Polster soll ausschließlich mit Spannbettlaken erfolgen. Sollte es zu Verunreinigungen kommen, werden pro Polster € 35,- zur Reinigung fällig. Dies gilt auch für die Polster im Salon.